

werden Entschädigungen gewährt (s. Kirch.G.S. S. 136 ff.). Schließlich hat allgemein der Staat, der überdies auch die Kosten der Synode trägt (§ 136 Grundges.), die Verpflichtung übernommen, bei nachgewiesener Mittellosigkeit einer Kirchengemeinde, die die ihr obliegenden Ausgaben nicht bestreiten kann, aushilflich einzutreten (§ 156 Grundges.). In dem Staatshaushaltsplan für den Wirtschaftsabschnitt 1908—1910 ist für kirchliche Zwecke ein Ausgabeposten von 222960 Mk. eingestellt.

## 2. Die Kirchengewalt; die obere Kirchenbehörde und deren Befugnisse.

### § 46.

I. Die Kirchengewalt gründet sich auf die Lehren der Heiligen Schrift, auf die Grundsätze der evangelisch-protestantischen Kirche und auf die bestehenden Landesgesetze (§ 132 Grundgesetz). Sie übt der Regent teils selbst, teils durch die obere Kirchenbehörde aus. Insbesondere ist letzteres der Fall bei der vollziehenden Kirchengewalt oder der Kirchenregierung. Daneben ist in gewissen Fällen eine Mitwirkung von Vertretern der Kirche vorgesehen.

Eine solche Mitwirkung ist sogar für bestimmte Gegenstände der Kirchengewalt vorgeschrieben, nämlich:

1. für die Ordnung der öffentlichen Gottesverehrung;
2. für Bestimmungen in bezug auf den öffentlichen Lehrbegriff, soweit solche nach protestantischen Grundsätzen überhaupt zulässig sind, und in bezug auf die allgemeine Kirchenverfassung (§ 134 das.).

In anderen Fällen hängt es von dem landesherrlichen Ermessen ab, ob Vertreter der Landeskirche zu hören sind oder nicht (§ 154 Grundges.). Die Vertreter der Landeskirche treten in diesem Falle zu sogenannten Synoden zusammen: ihre Aufgabe besteht darin, Verordnungen, die jene Gegenstände betreffen, durch mündliche oder schriftliche Beratungen vorzubereiten. Dabei ist zu unterscheiden zwischen General- und Spezial-synode. Die erstere wird gebildet aus den Räten des